

## **Pflege und Demenz**

### **Leistungen der Pflegekasse für Menschen mit Demenz**

**Rund 1,3 Millionen Menschen in Deutschland sind derzeit an Demenz erkrankt. Statistische Berechnungen sagen für das Jahr 2040 bereits 2 Millionen Erkrankte voraus. Die häufigste Form der Demenz ist die nach dem Arzt Alois Alzheimer benannte Alzheimer Krankheit. Demenziell erkrankte Menschen werden überwiegend von Angehörigen in häuslicher Umgebung gepflegt.**

Dabei stehen die Angehörigen von demenziell Erkrankten vor besonderen Herausforderungen. Demenzkranke werden im fortschreitenden Krankheitsverlauf oft desorientiert, entwickeln Weglauftendenzen und gefährden sich selbst und andere. Die Pflege von demenziell Erkrankten fordert den Pflegenden meist ein besonders hohes Maß an Beaufsichtigung und Betreuung ab, manchmal rund um die Uhr.

### **Welche Pflegestufe bei Demenz?**

Demenz spielt bei den Leistungen der Pflegekassen nur eine nebengeordnete Rolle. Leistungen der Pflegekasse erhält, wer dauerhaft vor allem körperlich stark eingeschränkt ist und darum eine Pflegestufe bekommen hat. Einschränkungen der Alltagskompetenz werden kaum berücksichtigt. Viele Menschen mit Demenz erhalten darum keine Pflegestufe und folglich keine finanzielle Unterstützung von der Pflegekasse. Seit einigen Jahren gibt es zusätzliche Leistungen für Menschen, die wegen eingeschränkter Alltagskompetenz einen erheblichen Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung haben. Dieser erhebliche Bedarf wird im Rahmen der Pflegebegutachtung vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) festgestellt. Eine Besonderheit ist, dass einige dieser Leistungen auch bezogen werden können, wenn der sonstige Pflegebedarf noch unterhalb des für die Pflegestufe I notwendigen Niveaus liegt. Man spricht darum auch von der „Pflegestufe 0“.

## **Welche Leistungen für Menschen mit Demenz gibt es?**

Grundsätzlich haben Menschen mit Demenz, sofern sie eine Pflegestufe haben, Anspruch auf die „normalen“ Leistungen der Pflegekasse, wie zum Beispiel Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Kombi-Leistungen, vollstationäre Pflege oder Kurzzeitpflege. Für Personen, die aufgrund eingeschränkter Alltagskompetenz einen erhöhten Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf haben, und ihre Angehörigen stehen darüber hinaus spezielle Leistungen der Pflegekassen zur Verfügung:

### **Zusätzliche Betreuungsleistungen**

Werden für die Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz bei häuslicher Pflege zusätzliche Leistungen zur Betreuung in Anspruch genommen, können die Kosten dafür je nach Höhe des durch die Gutachterinnen und Gutachter der MDK fest-

gestellten erheblichen allgemeinen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarfs der pflegebedürftigen Menschen bis zu einer Höhe von monatlich 100 Euro (Grundbetrag) oder 200 Euro (erhöhter Betrag) von der Pflegekasse erstattet werden.

### **Vergütungszuschlag bei stationärer Pflege**

Wenn stationären Pflegeeinrichtungen für die bei ihnen betreuten Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf, wie zum Beispiel demenziell erkrankte Menschen, zur besonderen Aktivierung und Betreuung zusätzliches Betreuungspersonal be-

schäftigen, können sie von der Pflegekasse Vergütungszuschläge erhalten. Dies kann bei der Auswahl einer stationären Pflegeeinrichtung für Angehörige von demenziell erkrankten Menschen ein wichtiges Auswahlkriterium sein.

### **Pflegeberatung**

Wird für die Finanzierung selbstorganisierter häuslicher Pflege Pflegegeld bezogen, sind Pflegebedürftige verpflichtet, bei Pflegestufe I und II einmal halbjährlich und bei Pflegestufe III einmal vierteljährlich eine Pflegeberatung in der eigenen Häuslichkeit abzurufen. Diese von der Pflegekasse finanzierte Beratung soll die Qualität der häuslichen Pflege

sicherstellen. Angehörige können im Rahmen dieser Beratungen auch Pflegeprobleme thematisieren und sich über Entlastungsangebote beraten lassen. Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf sind berechtigt, die Beratung in den jeweiligen Zeiträumen zweimal in Anspruch zu nehmen.

### **„Poolen“ von Leistungen**

Unter dem „Poolen“ von Leistungen versteht man die gemeinsame Inanspruchnahme von ambulanten Pflegeleistungen durch mehrerer Menschen mit Pflegebedarf. Mithilfe der beim „Poolen“ auftretenden Synergieeffekte soll insbesondere das Entstehen und die Existenz ambulant betreuter Wohnformen

gefördert werden. Diese Möglichkeit haben grundsätzlich alle nach dem Sozialgesetzbuch Leistungsberechtigten. Sie kann aber insbesondere für Menschen mit Demenz interessant sein, um beispielsweise alternative Wohn- und Betreuungsformen wie die Demenz-WG zu finanzieren.

### **Pflegekurse**

Pflegende Angehörige haben die Möglichkeit, an Pflegekursen teilzunehmen, die von der Pflegekasse der oder des Betreuten kostenlos angeboten werden. Immer mehr Pflegekassen bieten spezielle Kurse für die Angehörigen

von demenziell Erkrankten an, in denen die besonderen Herausforderungen im Umgang mit Demenz besprochen werden und demenzspezifisches Fachwissen vermittelt wird.

### **Bessere Versorgungsstrukturen für Demenzkranke**

Zur Verbesserung des Angebots an alternativen und niedrigschwelligen Betreuungsangeboten insbesondere für demenziell erkrankte Menschen fördern die Pflegekassen anteilig den Auf- und Ausbau neuartiger niedrigschwelliger Versorgungskonzepte. Finanziell gefördert werden sollen unter anderem ehrenamtliche Initiativen von nicht erwerbsmäßig pflegenden Personen, wie beispielsweise pflegenden Angehörigen, Selbsthilfe-

gruppen oder Selbsthilfeorganisationen. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn sich Bundesland oder Kommune ebenfalls und in gleicher Höhe an der Förderung beteiligen und die zu fördernde Maßnahme als „niedrigschwelliges Betreuungsangebot“ anerkannt ist. Nähere Informationen können die Sozialämter der zuständigen Kommunen oder Bundesländer erteilen.

## **Wie schätzt der SoVD die Leistungen der Pflegekasse für Menschen mit Demenz ein?**

- Es ist begrüßenswert, dass die Leistungen der Pflegekasse für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf wegen eingeschränkter Alltagskompetenz, wie z.B. Demenzkranke, in den letzten Jahren erweitert wurden.
- Menschen mit Demenz werden in der Pflegeversicherung aber noch immer nicht ausreichend berücksichtigt.
- Es ist wichtig die Definition von Pflegebedürftigkeit so zu überarbeiten, dass auch die eingeschränkte Alltagskompetenz und der besondere Betreuungsbedarf von demenziell Erkrankten umfassend berücksichtigt werden.
- Dazu muss auf Grundlage der Forschungsergebnisse des Beirats zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs aus dem Jahr 2009 ein teilhabeorientierter Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt werden.
- Grundsätzlich müssen die Leistungen der Pflegekassen für Demenzkranke und ihre Angehörigen verbessert werden.

Bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle. Die Anschriften der SoVD-Landes- und Kreisverbände erfahren Sie auch auf unserer Internetseite unter [www.sovd.de](http://www.sovd.de).

**Herausgeber:**

**Sozialverband Deutschland**

**Abteilung Sozialpolitik**

**Stralauer Straße 63, 10179 Berlin**

**Telefon: 030-72 62 22-0**

**E-Mail: [kontakt@sovde.de](mailto:kontakt@sovde.de)**

**Verfasser: Fabian Müller-Zetzsche**